

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 26.10.2016

An die
Vorsitzenden und finanzpolitischen Sprecher
der Kreistagsfraktionen
sowie die Gruppen und
Einzelabgeordneten im Kreistag,

mit Überdrucken für die Fraktionsgeschäftsstellen

Vermeidung von Doppelbelastungen bei den Kosten für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und einigen seiner Mitgliedskörperschaften bestand ein Dissens über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Zur Vermeidung einer Vielzahl von Klagen hatte der LVR mit der Stadt Köln eine Streitvereinbarung abgeschlossen; die Stadt Köln hatte daraufhin den sozialgerichtlichen Klageweg mit verschiedenen Musterfallkonstellationen beschritten. Gleichzeitig hatte der LVR sich bereit erklärt, das Ergebnis der Musterstreitverfahren rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2012/2013 auf alle Mitgliedskörperschaften zu übertragen, ohne dass es einer besonderen Anmeldung des Erstattungsanspruches bedurft hätte (Garantieerklärung).

Um haushaltsmäßige Doppelbelastungen zu vermeiden (die Mitgliedskörperschaften tragen zum einen den Aufwand der Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe, zum anderen muss der LVR gleichzeitig für mögliche Erstattungsverpflichtungen in Haushaltsplanung und Jahresabschluss durch erhebliche Rückstellungen Vorsorge treffen, die die Mitgliedskörperschaften über die Umlage belasten) wurde bereits im vergangenen Monat nach Lösungsansätzen gesucht.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 (Anlage 1) teilt der LVR nun mit, dass die Stadt Köln die Musterstreitverfahren zurückgezogen hat und die Streitvereinbarung für erledigt erklärt wurde. Damit wurde auch der Garantieerklärung des LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften die Geschäftsgrundlage entzogen.

Der LVR bittet vor dem Hintergrund, dass auch andere Mitgliedskörperschaften in der Vergangenheit Erstattungsansprüche angemeldet hatten, um klarstellende Erledigungserklärungen, um somit entsprechende Planungssicherheit zu erhalten und den im Haushaltsentwurf 2017/2018 des LVR eingeplanten Aufwand für Rückstellungsbildungen (2017: 90 Mio. €, 2018: 85 Mio. €) „ausplanen“ zu können. Darüber hinaus wurden bereits in den vergangenen Jahresabschlüssen des LVR

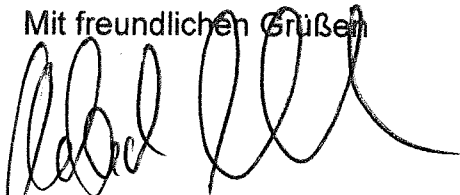
Rückstellungen in Höhe von 220 Mio. € gebildet, die damit ebenfalls ergebniswirksam aufgelöst werden könnten und müssten.

Aus Sicht des Fachbereiches (Amt 50, Sozialamt) ist eine Kostenträgerschaft des LVR zumindest in den weit überwiegenden Fällen („Regel“-Schulen, „Regel“-Kindergärten) nicht gegeben und in den Fällen der Integrationshilfen in Förderschulen fraglich. Erstattungsansprüche wurden daher auch in der Vergangenheit gegenüber dem LVR auch nicht geltend gemacht.

Ich beabsichtige, die dem beigefügten Schreiben des LVR anliegende Erklärung (Anlage 2) mit der durch Unterstreichung hervorgehobenen Ergänzung zu unterzeichnen und dem LVR bis zum 01.11.2016 zu übermitteln.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Verteiler laut anliegender Versendeliste

10. Oktober 2016

21.10 - Integrationshilfen

(Oberbürgermeister/ innen der
Mitgliedskörperschaften,
Landräte und StädteRegionsrat der
Mitgliedskörperschaften)

Esser

Tel 0221 809-2269

Fax 0221 8284-3919

Annette.Esser@lvr.de

**Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten gem. §§ 53 ff SGB XII
Mein Schreiben vom 23.09.2016**

Sehr geehrte/r Herr/Frau (individuell),

ich darf Ihnen heute mitteilen, dass sich nach Gesprächen mit der Stadt Köln in der strittigen Zuständigkeit für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten sowie den damit verbundenen Kostenerstattungsansprüchen eine erfreuliche Wende ergibt.

Der Sozialdezernent der Stadt Köln teilt mir mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 nun mit, dass die Stadt Köln ihre sechs Musterklagen zurückgezogen hat. Damit werden die in meinem o. g. Schreiben dargelegten Lösungsansätze zur Vermeidung von Doppelbelastungen in Ihren Haushalten bis zu einer gerichtlichen Klärung, zu deren Umsetzung ich nachdrücklich an Ihre Mitwirkung appelliert habe, entbehrlich.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die Stadt Köln haben inzwischen die Streitvereinbarung vom 22.12.2015 übereinstimmend für erledigt erklärt. Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für Integrationshilfen wird demgemäß bis zu einer Änderung der geltenden Rechtslage anerkannt. Damit entfällt zugleich die Geschäftsgrundlage der Garantieerklärung, die der LVR Ihnen gegenüber am 23.12.2015 abgegeben hat und die auf das Ergebnis der Musterstreitverfahren abgestellt hat. Damit werden die Kostenerstattungsanträge für alle Falltypen der Integrationshilfen, rückwirkend zum Schuljahr 2012/2013, für erledigt erklärt.

Da einige Mitgliedskörperschaften jedoch dem LVR gegenüber selbst Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht haben, bedarf es nun klarstellender Erledigungs-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

erklärungen aller Mitgliedskörperschaften. Damit ist auch für die Zukunft Planungssicherheit für alle Beteiligten gegeben.

Ihre Erklärungen sollten hinreichend sein, die im LVR-Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehenen Ansätze für Kostenerstattungsansprüche der Mitgliedskörperschaften zu entplanen. Insofern darf ich Sie für den weiteren Beratungsprozess bis zur Haushaltsverabschiedung am 21. Dezember 2016 doch noch um Ihre Mitwirkung bitten. Die zu diesem Zweck beigefügte, für alle Mitgliedskörperschaften gleichlautende Erklärung bitte ich Sie wie kenntlich gemacht zu ergänzen und mir unterzeichnet im Original bis zum 01. November 2016 zukommen zu lassen, damit eine Berücksichtigung des umlagesenkenden Sachverhaltes im weiteren Haushaltsprozess erfolgen kann.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die angestrebte kommunalfreundliche Lösung in dieser schwierigen Angelegenheit so nun erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike Lubek

ERKLÄRUNG
ZUR KOSTENTRAGUNG IN ZUSAMMENHANG MIT INTEGRATIONSHILFEN
IN SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN GEM. §§ 53 ff SGB XII

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit der Stadt Köln am 22. Dezember 2015 eine Streitvereinbarung getroffen, wonach in einem Musterstreitverfahren verbindlich die Zuständigkeit für die Kostentragung für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen gem. §§ 53 ff SGB XII geklärt werden sollte.

Der LVR hat am 23. Dezember 2015 allen Mitgliedskörperschaften des LVR gegenüber eine Garantieerklärung („Garantieerklärung“) abgegeben, die auf das Ergebnis des Musterstreitverfahrens abstellt.

Die Stadt Köln hat mit Schriftsätzen vom 04. Oktober 2016 alle anhängigen Klageverfahren zurück genommen und die Streitvereinbarung für erledigt erklärt. Der LVR hat sich dieser Erledigungserklärung angeschlossen.

Damit entfällt zugleich die Geschäftsgrundlage für die Garantieerklärung.

Dies vorweggeschickt, erklärt der/die (MGK):

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen wird ausdrücklich anerkannt.

Soweit in der Vergangenheit eigene Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht wurden, werden diese für erledigt erklärt.

Diese Erklärung gilt solange, wie die derzeitige Gesetzeslage fortbesteht oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wird, dass **keine** sachliche Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift HVB MGK)

(Dienstsiegel)